



G e m e i n d e R i e l a s i n g e n – W o r b l i n g e n

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

vom 28. Januar 2026

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr.08 – Jahrgang 29 vom 18.02.2026

durchgeschriebene Fassung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der derzeit jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 28.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.rielasingen-worblingen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Rielasingen-Worblingen, Lessingstraße 2, 78239 Rielasingen-Worblingen während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Sofern eine Internetbekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in das wöchentlich erscheinende Infoblatt „Hallo Die Woche“. Als Tag der Bekanntmachung gilt im Fall von Satz 1 der Erscheinungstag des kommunalen Infoblattes „Hallo Die Woche“.

§ 2

Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form aus Gründen, die die Gemeinde Rielasingen-Worblingen

nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):

1. durch Einrücken in das wöchentlich erscheinende Infoblatt „Hallo Die Woche“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des kommunalen Infoblattes „Hallo Die Woche“.
 2. durch Anschlag am Rathaus für die Dauer von mindestens einer Woche. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge am Rathaus.
- (2) Im Falle einer Notbekanntmachung nach Absatz 1 ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.09.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rielasingen-Worblingen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Rielasingen-Worblingen, den 28.01.2026

Baumert
Bürgermeister

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

- Historie -

Beschlussdatum	Beschlusnummer	Datum und Ort der öffentlichen Bekanntmachung	Inkrafttreten am
28.01.2026	GR 002/2026 Neufassung	Infoblatt „Hallo Die Woche“ Nr. 08 – Jahrgang 29 vom 18.02.2026	01.03.2026
22.09.2003		Infoblatt „Hallo Die Woche“	01.10.2003